



International Journal of Research in Academic World



Received: 17/February/2024

IJRAW: 2024; 3(3):62-72

Accepted: 20/March/2024

Legal, Official and Juristic Language – Yesterday and Today. A Visit to Southern Germany (Rechts-, Amts- und Juristensprache – Gestern und Heute. Ein Besuch in Süddeutschland)

*¹Wolfgang Wüst*¹Department of History, Friedrich-Alexander-University Erlangen-Nuremberg, Germany.

Abstract

Official or Paper German is not a fictitious neologism to describe a curiosity that there are forms of language that are very difficult or even impossible to understand for most addressees, despite or precisely because of their overabundance of words. Officialese is a reality, even in Bavaria, of course! Having flourished in the arrogance of traditional officialdom, officialese today is a companion to the lack of linguistic transparency between the state, offices and the people or, historically speaking, between rulers and subjects. Their mostly sedentary originators play in the world of satire, civil servant jokes, often also a civil servant play named Mikado. It is a game in which the person who moves first loses. The language of non-bourgeois offices - official German - or scientific and technical institutions - where technical jargon is spoken - is characterized by the frequent use of xenologisms in order to simulate education, erudition and sovereignty through the use of humanistically radicalized foreign and technical words - they do not always have to be of Greek origin - or foreign-sounding word creations. Nothing can be expressed simply any more. The cheapest roll of toilet paper has thus morphed into a "cellulose product" for the hygienic cleaning of defecation processes.

Keywords: Southern Germany, historical and contemporary official language, good policy, comprehension problems, bureaucracy, administrative chaos

1. Introduction

Beamten-, Amts- oder Papierdeutsch ^[1] ist keine fiktive Wortschöpfung um ein Kuriosum zu umschreiben, dass es Sprachformen gibt, die trotz oder gerade wegen ihrer überbordenden Wortfülle für die meisten Adressaten nur sehr schwer oder gar nicht nachvollziehbar sind. Beamtendeutsch ist Realität, selbstverständlich auch in Bayern! In der Überheblichkeit hergebrachter obrigkeitlicher Amtsstubenmission gediehen, ist Beamtendeutsch heute Wegbegleiter fehlender sprachlicher Transparenz zwischen Staat, Ämtern und Volk oder, historisch gesehen, zwischen Herrschaft und Untertanen. Ihre meist sitzenden Urheber spielen in der Welt der Satire, der Beamtenwitze (Bilder 1 und 2), gerne auch Beamtenmikado ^[2] (Bild 3). Es handelt sich um ein Spiel bei dem derjenige verliert, der sich zuerst bewegt. Die Sprache bürgerfremder Ämter – das

Amtsdeutsche – oder wissenschaftlich-technischer Institutionen – dort spricht man Fachchinesisch – zeichnet sich durch die gehäufte Verwendung von Xenologismen aus, um durch den Einsatz humanistisch radizierter Fremd- und Fachwörter – keineswegs müssen sie immer griechischen Ursprungs sein – oder fremd klingender Wortschöpfungen Bildung, Gelehrsamkeit und Souveränität vorzutauschen. Nichts kann mehr einfach ausgedrückt werden. Die billigste Rolle Klopapier mauserte sich so zu einem „Cellulose-Produkt“ zur hygienischen Reinigung von Defäkationsvorgängen ^[3]. Das im ehemaligen Agrarland Bayern verbreitete Sprichwort „Die dümmsten Bauern ernten die dicksten Kartoffeln“ wandelt sich verballhornt zu: „Das maximale Volumen subterranean Agrarprodukte steht in reziproker Relation zur intellektuellen Kapazität des Produzenten“. ^[4]



Bild 1: Beamtenwitze. „Kommst du mit Essen oder arbeitest du wieder voll durch“, Cartoon 2017. Bild: Facebook.



Bild 2: Beamte streiken, Cartoon von Kostas Koufogiorgos, 2018. Bild: toolpool.com (#315942).



Bild 3: Beamtenmikado als Video. „Wer sich zuerst bewegt hat verloren“, 2009. Bild: YouTube (28winnetou).

In Griechenland bezeichnet man diese linguistische Verwirrungstaktik mitunter als „Mohikanisch“, in Österreich als „Bayrisch“, in Frankreich als „Indogermanisch“ und in Bayern als „Chinesisch“ oder „Preußisch“. [5] Dazu begeben

uns in bayerischen, fränkischen oder schwäbischen Sprachquellen des späten Mittelalters wie der frühen Neuzeit ungezählte Steilvorlagen. Nehmen wir aus der Ansbacher Kirchen- und Konsistorialordnung [6] vom 21. Januar 1594 einen 182 Wörter (!) umfassenden Beispielsatz, gespickt mit meist latinisierten Fremdwörtern. Letztere erschienen im Original nicht im Fettdruck: „*Weill auch gleiche vnordnung mit denen knaben fuergelallenn lauffenn, so durch ire eltern, vormundt vnndt bluedtfreunde, vmb stipendia oder andere beneficia beÿ vns vnterthenigst angesuecht, das die examinatores teglich, vnnd woll auch am sambstag vnnd feÿerabendt, dabey der kirchenn andere nottwendige gescheffte zuuerichten das examen mit ihnen fuernemen müssen, soll hinfuero keinem einn besonder examen angestellt, vnnd gehalten werdenn, sonder weill sich die stipendia vnnd andere beneficia, allermeist vmb Ostern, vnndt Michaelis verledigen, so sollen auch die knaben, so derselben beduerrffen, vnd derentwegen vnterthenigst ansuechen laßen, zweimal im jahr allß am sonntag Laetare vnnd denn vierten sonntag vor Michaelis gegen abends, sich heher verfuegen einnes erbarn raths vnnd der praeceptorn testimonia, neben irem scripto, welches sie alhir proprio marte, inn gegenwertigkeit ihres rectoris machen, mit sich bringen, allß dann sollen sie erst folgenden montag miteinander examinirt, vnnd nach ihrer geschicklichkeit, vnnd froemmigkeit zu den stipendiis vnnd andern beneficiis, so viel deren jedesmals ledig befoerdert werdenn, wie solches auch denn decanis, sich darnach mit den knaben zu richten haben, inn alle capitel zugeschrieben werdenn soll.*“ [7] Die Unverständlichkeit der häufig mit juristischen Termini, insbesondere mit verwaltungsrechtlichen Fachbegriffen gespickten Texte veranlasste bürgernahe Kreise und Sprachwissenschaftler Erklärungskompendien auf dem Markt der administrativer Eitelkeiten anzubieten. Der Sprachforscher und Geheime Justizrat Karl Bruns (1850–1921) steuerte dazu 1892 in der Erstauflage – mittlerweile erreichte die 9. vermehrte und verbesserte Auflage im Nachdruck von 1915 [8] die Auflagenmarge von 48.000 Exemplaren – sein frühes Erläuterungswerk zur Amtssprache bei. Es trägt den programmatischen Untertitel: „Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehre der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie in Rechts- und Staatswissenschaft gebrauchten Fremdwörter“. [9] Karl Bruns sah sich gewiss aus eigener Erfahrung veranlasst, „jene gesetzlichen Bestimmungen den sämtlichen Justizbeamten in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, alle ihre Verhandlungen, Verfügungen und Entscheidungen, welche zur Mittheilung an andre Personen als die Beamten des Gerichts bestimmt sind, in einer rein deutschen allgemein verständlichen Schreibart mit Vermeidung aller in die deutsche Sprache noch nicht übergegangen fremden Worte und Kunstausdrücke und besonders aller lateinischen Formeln abzufassen.“ [10] (Bilder 4 und 5)



Bild 4

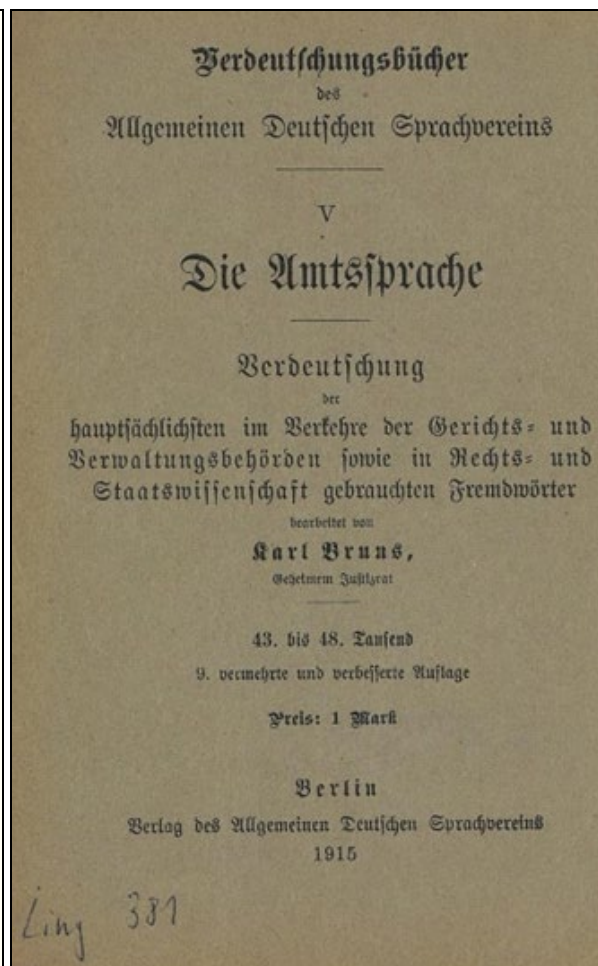


Bild 5

Bild 4: Karl Bruns, Die Amtssprache (wie Anm 9), Erstauflage Braunschweig 1892. Bild: Hamilton College Library, Clinton (New York), 433-AL5.

Bild 5: Karl Bruns, Die Amtssprache (wie Anm. 9), Neunte Auflage Berlin 1915. Bild: Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf, Ling381:12.

Im Haupttext folgte dann auf 127 Seiten ein erläuterndes Wörterbuch in alphabetischer Reihung von A bis Z. Es begann auf Seite 9 mit „Abandon“ (= Aufgabe, Preisgabe, Überlassung) und „Abreviatur“ (= Abkürzung) und endete auf Seite 136 mit „Zolltarif“ (= Zollsatz-Ordnung) und „Zwangscours“ (= Zwangskurs, Zwangswerth) ^[11]. Ob der 1892 von Karl Bruns empfohlene Bann unverständlicher „Fremdwörter“ Wirkung zeigte, wollen wir an Beispielen heutiger Beamtensprache weiterverfolgen. Für die Ausbildung der Juristen stehen ebenfalls entsprechende Lehrbücher und Nachschlagewerke zur Verfügung, deren Kenntnis zwar den Urhebern folgenschwerer rechtsrelevanter Texte hilfreich ist, doch für die Schar wenig rechtsgeschulter Rezipienten nicht ausreicht, um latinisierten Fachjargon zu entschlüsseln. Hilfestellung leistet dabei ein von dem renommierten Rechtshistoriker Michael Stolleis (1941–2021) verfasstes Bändchen mit dem aufschlussreichen Titel „Juristenlatein“ ^[12].

2. Beamtendeutsch – Fünf Beispiele

Schauen wir uns auf der Suche nach behördlichen Konkretisierungen der Amts- und Kanzleisprache innerhalb Bayerns ein wenig in der Bauverwaltung des Landes, in städtischen Amtsblättern, bei den Finanzämtern und schließlich bei den Landesuniversitäten um. Ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit wählen wir als partes pro toto Beispiele aus Augsburg, München (Sitz der Obersten

Baubehörde), Nürnberg, Rosenheim, Waldsassen und Würzburg. Inhaltlich geht es um den Zahlungsverkehr per Scheck in Finanzämtern, um die Rettungsdienste der schwäbischen Regierungshauptstadt Augsburg, um Reisekostenabrechnungen der Würzburger Julius-Maximilians-Universität, um die Bauordnung des Freistaats von 2007 und last but not least um Einzelheiten aus der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg.

2.1. Finanzämter – die Standorte Rosenheim und Waldsassen

Beim Finanzamt im oberbayerischen Rosenheim antwortet man – wie übrigens auch bei anderen bayerischen Finanzbehörden – bis heute auf die offenbar berechtigte Frage zu den Nach- oder Vorteilen einer Bezahlung per Scheck Folgendes: „Bei Scheckzahlungen, auf die die Abgabenordnung (AO) Anwendung findet, gilt als Einzahlungstag nicht der Eingangstag des Schecks beim Finanzamt, sondern der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs. Erst zu diesem Zeitpunkt gilt die Zahlung als wirksam geleistet. Fällt zudem nach dieser Drei-Tage-Regelung das Ende auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet gemäß § 108 Abs. 3 AO diese Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.“ ^[13] Ohne Kenntnis dieser Abgabenordnung sehen sich demnach auch geldversierte bayerische Scheckzahler einer ungewissen finanziellen Zukunft gegenüber. Dank der

detaillierten amtlichen Für- und Vorsorge entstehen dem zahlungsbereiten Steuerkunden aber keine Zinsnachteile. Das war besonders interessant in Zeiten, in denen potentielle Sparer für ihre Guthaben keine oder allenfalls minimale Jahreszinsen gutgeschrieben wurden. Im Finanzamt Waldsassen, das unter FA-Nr.: 9254 landesweit registriert ist, kann man deshalb dankbar und bürokratiefreundlich Wichtiges erfahren. Geeignet dafür ist insbesondere die Rubrik häufig gestellter Fragen und Antworten: *„Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber insbesondere den mit der Scheckzahlung verbundenen Zinsnachteilen für Bund und Länder und dem hohen Verwaltungsaufwand bei der Buchung solcher Einzahlungen begegnen.“* [14]

2.2. Augsburg – städtisches Amtsblatt

Das Amtsblatt der Stadt Augsburg, das in einer langen Tradition zurück bis zum Intelligenzblatt [15] des Jahres 1746 steht, vom 13. Januar 2017 – die Ausgabe ist identisch mit der Version vom 10. April 2015 und gilt im folgenden Fall bis heute – gab Auskunft über die wichtige Frage der Finanzierung von Rettungsdiensten und Feuerwehr. Zur Gewährleistung dieser Dienste folgte natürlich eine entsprechende Satzung: *„Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erläßt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung.“* Es ist dabei nicht unbedingt klar, ob dieser Meisterentwurf als Haushaltsplan vielen Bürgerinnen und Bürger als „salva venia“ möglichen Brand- oder Notfallopfern von morgen bekannt wurde. Das Amtsblatt erklärte hierzu sicher großzügig: *„Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verbandskammer in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.“* Auf der Plattform „Bürgerservice“ zum Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) [16] selbst – Adresse: Maximilianstraße 4 – fanden und finden sich allerdings unter der Rubrik Öffnungszeiten keinerlei Einträge. [17] Positiv zu werten ist ferner der Service, dass die Bürgerinnen und Bürger – das gilt ähnlich auch für andere Städte – das Amtsblatt zu einem Jahresabonnentenpreis von € 30.- per Postversand und neuerdings auch für € 10.- per Mailbezug erwerben können [18]. Verordnungen allgemeiner Art sind jetzt bequem abrufbar oder nachzulesen. Linguistisch wie inhaltlich prima vista schwer verständliche Passagen können tagsüber am häuslichen Bildschirm oder als Bettlektüre mehrmals gelesen und wiederholt werden.

2.3. Julius-Maximilians-Universität Würzburg – Exkursionen

In einer aktuellen Auszahlungsanordnung der Universität Würzburg für die Reisekosten betroffener Beschäftigter erläutert ein Absatz die Rubrik „Sonstige Ausgaben“ (Nebenkosten) wie folgt: *„Hier sind u.a. anzusetzen die Auslagen des Beamten für notwendige Impfkosten (Medikamente u. Impfung), für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern oder Versenden von Akten, Karten, Geräten usw., deren Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für Zimmerbestellung, Bestellung von Bettkarten“* [19],

Gepäckversicherung, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Beamten durch die Ausführung des Dienstgeschäfts erwachsen sind. Zu den Nebenkosten gehören nicht: Auslagen für Reiseausstattung, Tageszeitungen, Trinkgelder usw. Kurtaxe, private Telefonate, Auslagen für Kreditkarten und Bankgebühren.“ [20] Von Vorteil für den Gesetzgeber ist es dabei sicher gewesen, dass die Adressaten dieser Universitätsanordnung in der Regel einen höheren Bildungsabschluss nachweisen konnten und meist mit einem über dem Landesdurchschnitt liegenden kognitiven Leseverständnis privilegiert sind.

2.4. Bauordnung des Freistaats Bayern (BayBo), Fassung vom 14. August 2007.

In der Bayerischen Bauordnung, die übrigens nicht leicht zu zitieren [21] ist, erfährt der bauwillige Bürger, der zudem mit ausreichenden Eigenmitteln ausgestattet sein sollte und in der Regel mit einem langwierigen Genehmigungsverfahren konfrontiert beziehungsweise verärgert wird, Näheres zum Objekt seiner Begierde. Der Gesetzgeber klärte vorab wichtige Begriffe, die dem Häuslebauer vor dem amtlichen Studium der Bauordnung so wahrscheinlich vorher nicht bekannt waren. Bauliche Anlagen sind *„mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen“* und sie sollten *„überwiegend ortsfest benutzt zu werden“*. Gebäude sind ferner *„selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen – Haustiere werden nicht erwähnt – betreten werden können“*. Und zuletzt ganz wichtig ist die Einteilung in fünf Gebäudeklassen, die sich steuerlich sicherlich unterschiedlich auswirken. In die erste Klasse fallen neben landwirtschaftlich oder forstbetrieblich genutzten Anwesen *„freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m².“* In die fünfte und letzte Klasse fallen schließlich *„sonstige Gebäude – nicht weiter erklärt – einschließlich unterirdischer Gebäude.“* [22] Na dann, jetzt kann es mit Hilfe eines studierten Architekten auf dem Bauplatz richtig losgehen; es sei denn der eingereichte Bauplan wurde im Amt bemängelt oder gar zurückgewiesen. In diesen Fällen kann man bei Klagen den Instanzenweg beschreiten. Auch hier gibt es eine Auswahl: *„Untere“* Bauaufsichtsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, *„höhere“* Aufsichtsbehörden sind die Regierungen und die *„oberste Bauaufsichtsbehörde“* hat den Rang eines Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr [23].

2.5. Friedhofsverordnungen – die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg

Die Bürokratie begleitet ihre schutzbedürftigen Bürger selbst noch auf ihrem letzten Gang zu den Begräbnisstätten. Dieser Service war auch dem Bayerischen Rundfunk (Bayern 2, BR Heimat) unter dem Titel „Friedhofs-Ordnung muss sein“ eine eigene Sendung wert. Sie wurde am 26. November 2016 zur besten Sendezeit sonntags um 12:05 und 13:05 Uhr ausgestrahlt [24]. Die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg vom 12. August 2012 – sie ist im Amtsblatt veröffentlicht und sie wurde durch die Satzung vom 28. Oktober 2019 ergänzt – erklärte dem Besucher zunächst würdevoll die Bedeutung des Sterbeorts. *„Friedhöfe sind Orte der letzten Ruhe, Orte des Abschieds, der Stille und des Hinübergleitens in eine andere Welt. Friedhofskultur hilft den*

Hinterbliebenen bei der Bewältigung ihrer Trauer und beim Gedenken an die Toten. Der Friedhof bietet Menschen Hilfe und Trost.“ Mit Blick auf das Alter der Anlagen folgt: *„Für das kulturhistorische Erbe und die Stadtgeschichte sind Friedhöfe wichtige Zeitzeugen.“* [25] Im Folgenden werden dann in den §§ 10, 15 und 22 die „Ruhezeiten“ und die Größe der Gräber näher festgelegt. Außerdem sorgt sich das Amt um die Sicherheitsstandards für die Beigesetzten und die Beisetzenden. Beginnen wir mit der ortsdifferenzierten Aufenthaltsgenehmigung: *„Die Ruhezeit beginnt am Sterbetag. Sie beträgt für Erwachsene grundsätzlich zehn Jahre und für Kinder grundsätzlich sechs Jahre. Im Friedhof Großgründlach und im Friedhof Fischbach beträgt die Ruhezeit für Erwachsene grundsätzlich zwölf Jahre und für Kinder grundsätzlich zehn Jahre.“* [26] Vorsicht ist allerdings geboten bevor die zeitlich befristete Ruhe eintreten kann. Es geht um die Grabesvorsorge. Die Hinterbliebenen tragen Gewähr *„rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung oder Sicherung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen. Die Gefährdungsbeurteilung erstellt die Friedhofsverwaltung; für eine Urnenbeisetzung muss das Grab im dafür erforderlichen Umfang frei sein.“* Die Stadt regelt ferner zentimetergenau die Abstände zu Nachbargräbern. Falls die Friedhofsverwaltung an einer Stelle selbst Hand anlegen muss, schließt sie Haftung für Pflanzschäden aus: *„Ein Anspruch auf Wiederverwendung der entfernten Pflanzen besteht nicht“.* Ist am Ende alles (gut) geregelt, empfiehlt es sich, das fertig angelegte Grab nochmals nachzumessen, um amtliche Rüge oder gar Strafe zu vermeiden. Paragraph 15, Absatz 2 sieht Entsprechendes vor: *„Die maximale Pflanzfläche eines einzelnen Familiengrabes beträgt in der Länge 2,20 m und in der Breite 1,10 m. Bedingt durch Art und Lage einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile sind Abweichungen von diesen Maßen möglich.“* [27] *Requiescat in pacem!*

Auf der Suche nach historischen Vorbildern dieser sprachlichen Genusstücke – Beamte erfinden ja in der Regel keine Sprachvariationen – stößt man auf das Phänomen der Kanzleisprachen. Diese sind seitens der Philologien, insbesondere aber der Germanistik und der Geschichtswissenschaft zwar nicht generell, aber doch vielfach regional überzeugend untersucht worden [28]. Der Sprachschatz süddeutscher Policeyordnungen des späten 15. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert spielte dabei allerdings bis heute keine erkennbare Rolle. Es ist unsere Aufgabe, dies für Bayern zu ändern.

3. Die „gute“, aber umständliche Policey

Die Suche nach möglichen Vorbildern für die Kapriolen heutiger Amts-, Beamten- und Juristensprache führt uns zurück in die Aura vergangener Kanzleisprache, speziell zu den Policey-Ordnungen aus dem Rechts-, Normen- und Ordnungsgefüge der Frühen Neuzeit. Um die Vergleichsebene zum heutigen Bayern zu wahren, beschränken wir uns auf die Quellen süddeutscher Reichskreise. Beginnen wir mit dem Fränkischen Reichskreis, im heutigen Mittelfranken.

In der Nürnberger Policey-Ordnung für „Spezerey-Händler“ – meist produzierten sie Lebkuchen – aus dem Jahr 1704 lesen wir in wortreicher, barock anmutender Begründung: *„Wir Burgermeistere und Rath des Heil[igen] Rom[ischen] Reichs Stadt Nuernberg thun kund hiermit Jedermänniglich. Demnach sich eine Zeitlang in verschiedenen Faellen geeußert und herfür gethan/ was massen die von Unsern Vorfahren am Regiment und Uns/ der offenen Specerey=Handlung halber gemachte Ordnungen und Gesetze/ in verschiedenen Puncten einer respectivè Erlaüterung/ Enderung und Verbesserung umb so nothwendiger bedoerffen/ je mehrer sich solche allhier ausgebreitet/ und die Anzahl der offenen Haendler dieses Gewerbs sich gehauffet hat/ auch dero saemtliche Interessenten umb eine Oberherrliche Ordnung/ darnach sie sich bestaendig zu achten und zu richten haben moechten/ gebuehrend und instaendig angesuchet; als haben Wir ihnen darinnen zu fuegen Unsers Ambts und Vorsorg zu seyn ermessen [...].“* [29]

In einer anderen reichsstädtischen Verordnung wurden 1636 die Steuerpflichten der Nürnberger Weinhändler in folgender Passage umständlich geregelt. *„Und sollen fürs dritte die wein-händler schuldig seyn, alle woche am Freytag frühe biß Samstag nachmittag mit dem verordneten keller-amtman, in beysein eines oder zweyer visirer abrechnung zuhalten, wieviel weins dieselbe wochen in ihre kauff-keller eingelegt, auch in kleinen väßlein, so bey einen halben aymer halten, mit dem umgeld, dan auch wieviel große vaß wein und was für persohnen, es seyn burger, inwohner oder wirth, mit und ohne umgeld, herauß, auch wieviel auf das land verkauft worden sey und solche abrechnung sollen sie alle woche am Samstag nachmittag bey straff 10 f. /:so gegen den saumseligen unnachlässig eingefordert werden soll:/ uff sonderbare zettel, mit unterschreibung ihres tauff und zunamens in ungeld-amt schicken.“* [30]

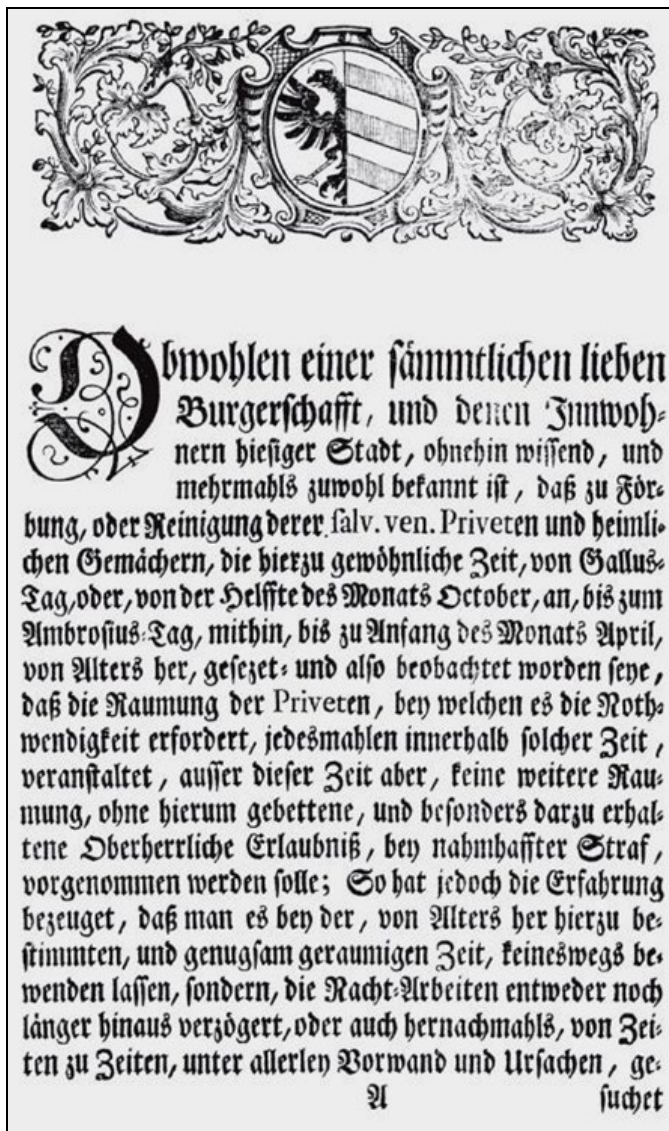


Bild 6: Nürnberger Nachtkärner-Mandat vom 25. November 1738. Bild: Stadtarchiv Nürnberg, B1/II, Nr. 948; Wolfgang Wüst (Hg.), Policyordnungen in den fränkischen Reichsstädten (wie Anm. 28) S. 692.

Und was hatte es mit Nürnbergs *Nachtkärner-Mandat* von 1738 (Bild 6) auf sich? „Obwohlen einer sämtlichen lieben Burgerschaft, und denen Inwohnern hiesiger Stadt, ohnehin wissend, und mehrmahls zu wohl bekannt ist, daß zu Förbung, oder Reinigung derer salv[a] ven[ia] Priveten und heimlichen Gemächern, die hierzu gewöhnliche Zeit, von Gallus=Tag, oder, von der Helffte des Monats October, an, bis zum Ambrosius=Tag, mithin, bis zu Anfang des Monats April, von Alters her, gesetzet= und also beobachtet worden seye, daß die Raumung der Priveten, bey welchen es die Nothwendigkeit erfordert, jedesmahlen innerhalb solcher Zeit, veranstaltet, ausser dieser Zeit aber, keine weitere Raumung, ohne hierum gebettene, und besonders darzu erhaltene Oberherrliche Erlaubniß, bey nachhaffter Straf, vorgenommen werden solle; So hat jedoch die Erfahrung bezeuget, daß mann es bey der von Alters her hierzu bestimmten, und genugsam geraumigen Zeit, keineswegs bewenden lassen, sondern die Nacht=Arbeiten entweder noch länger hinaus verzögert, oder auch

hernachmahls, von Zeiten zu Zeiten, unter allerley Vorwand und Ursachen, gesucht werden wollen [...]“^[31].

Zu Regensburg^[32] regelte, um ein Beispiel des Bayerischen Reichskreis aus der bayerisch-pfälzischen Kanzleitradition anzuführen, ein Reichstagsmandat von 1663 (Bild 7) das reichsstädtische Feuerwerks- und Waffenverbot („Daß kein bixen in der statt abgeschossen werden soll“) wie folgt: „Und zu sovil mehrer verhüettung feuersgefahr und anderer vnruhe soll niemand, wer der auch seye, weder bey tag oder nacht innerhalb der statt Regenspurg rinckmauern oder ausser negst der statt thorn einige grosse oder kleine bixen abschiessen, noch in einigerley weiß mit raggeten oder andern feuerwerck umbgehn, sondern wer damit kurtzweilen oder sich versuchen will, der mag es ausserhalb der statt an den darzu verordneten örthern, da es ohne gefahr geschehen mag, thun: so solle auch keiner, der nicht über land zureisen willens, in der statt pistolen oder lange rohr führen oder nachführen lassen, bey ernster straff.“^[33]



Bild 7: Regensburger Reichstagsordnung, 1663. Bild: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichsstadt Regensburg, Lit. 392; Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policey im Bayerischen Reichskreis und in der Oberpfalz (wie Anm. 32) S. 792.

Für den städte- und klosterreichen Schwäbischen Reichskreis wählen wir ein Beispiel aus der Reichs- und Handelsstadt Augsburg, die während der Reformation 1537 in einer Zucht- und Policeyordnung (Bilder 8 und 9) nicht zum ersten Mal vor den verderblichen Folgen des Glückspiels warnte. Der im vorderen Drittel des Gesetzes platzierte Abschnitt trug den Titel „Von verderblichem vnd a^rgerlichem spile“. Ausführlich formulierte man anstatt kurzer Verbotsschilder in den Wirts- und Gaststuben die Bedenken des Rates: „Niemand ist verborgen was mercklichen unrats vnd schaden die **verderblichen vnd a^rgerlichen spil so vmb gelt gelts werdt oder gu^t beschehen** verursachen wie dann die ta^eglich erfarung leret vnd außweist das dardurch nichts anders dann zertrennung freündtlichs willens verhassung neid zornn

*verirrung vnd zerrüttung in allem erbern thu^on vnd lassen vnd also endtliche verderbung an leib leben ere vnd gu^t vilfa^eltig eruolgt vnd in summa **wider Gottes gepot** das niemand des andern gu^ts begeren noch seinem nechsten zu nachtail handeln soll ist. Darumb ordnet vnd gepeüt ain erber rat das sich menigklich deren spile die jme seinen weib vnd kinnden **an jrer narung scheinbarlichen mangel oder verderben pringen** mo^egen gantzlich enthalt. Wurd aber yemand in v^ebermessigem vnd gleichsam ta^eglichem jme in seinem stannnd vnd narung **verderblichem spil** (darinn jme ain erber rat von ampts wegen erkündigung vnd erkanntnus vorbehalten haben will.) befunden der oder dieselben sollen nach der ordnung vnd maß den straffherren hierinn gegeben ernnstlich gestrafft werden.“ [34]*



Bild 8: „Ains erbern rats der stat Augspurg zucht vnd pollicey ordnung MDXXXVII“ vom 14. August 1537, Deckblatt-Variante 1. Bild: Stadtarchiv Augsburg, Reichsstadt, Ordnungen und Statuten, Karton 14, Nr. 340.

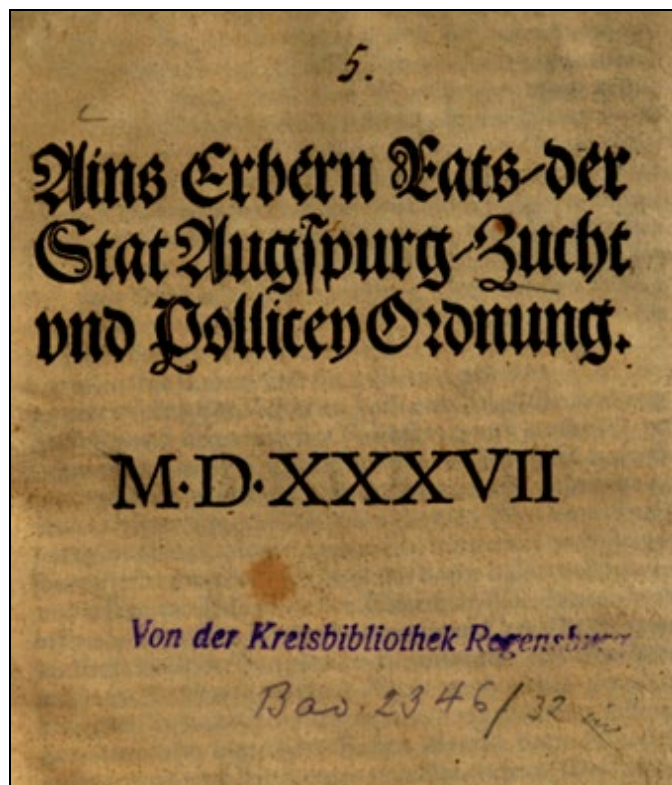


Bild 9: „Ains erbern rats der stat Augspurg zucht vnd pollicey ordnung MDXXXVII“ vom 14. August 1537, Deckblatt-Variante 2. Bild: Staatliche Bibliothek Regensburg (ehemalige Kreisbibliothek), Bavarica, 2346/32.

4. Sieben Kriterien zur Definition

Die Beamtensprache – vormalis Amts-, Policy- oder Kanzleisprachen – zeichnet sich vor allem durch die Unverständlichkeit ihrer Anordnungen und Inhalte aus. Sprachbeschreibend lassen sich zusammenfassend folgende definitiven Ansätze benennen:

1. Die Länge – oder besser die Überlänge – der Sätze spielt eine Rolle. Je länger die syntaktischen Einheiten geraten, desto schwieriger wird es für den Leser, dem Inhalt zu folgen. Die handschriftlich überlieferte Ansbacher Konsistorialordnung ^[35] vom 21. Januar 1594 zeigte, dass in frühneuzeitlichen Amtsverordnungen Sätze mit über 150 Wörtern keine außergewöhnlichen Konstruktionen bildeten.

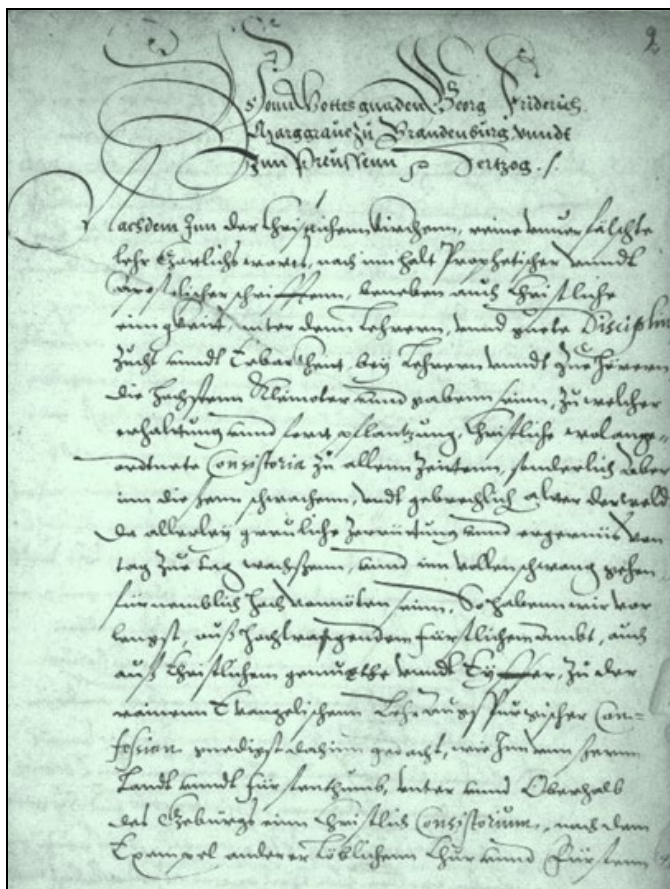


Bild 10: Ansbacher „Consistorial-Ordnung“, ausgestellt von Markgraf Georg Friedrich I. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach (reg. 1543–1603) am 21. Januar 1593. Bild: Staatsarchiv Nürnberg, Fürstentum Ansbach, Generalakten, Nr. 77.

2. Neben der Satz- beziehungsweise der Abschnittslänge sind es grammatikalische Besonderheiten, die das Leseverständnis erschweren. In der Intention, syntaktisch und inhaltlich eine hohe Präzision zu erreichen, neigen die Urheber zur Bildung sogenannter Schachtelsätze, bei denen aneinandergereihte Substantivreihen die aktiven Verbformen verdrängen. Letztere erscheinen meist in Passivnennung, die mit Konstruktionen von „werden“, „sollen“ oder „müssen“ die Wörterzahl oft unnötig erhöhen und die im Verständnis bisweilen als unfreundliche, regelungsvernarrte und anmaßende Belehrungen aufgefasst werden.

3. Der gehäufte Einsatz von Fremdwörtern spiegelt Gelehrsamkeit wider, die die Autorität des Verfassers und die Ernsthaftigkeit des Gesagten unterstreichen soll. In der frühen Neuzeit waren die eingesetzten Fremdwörter meist griechischen, lateinischen oder französischen Ursprungs. Romanismen, die viele deutsche Dialekte bereicherten und im Baierischen ^[36] beispielsweise bis heute zahlreich zu finden sind, hatten ihre Blütezeit im europäischen Absolutismus. Als „bavarisierte“ Fremdwörter haben Wörter wie „Schäse“ (*chaise*; Kutsche, Fahrzeug), „Böflamott“ (kontrahiert aus: *boeuf à la mode*) oder „Potschamperl“ (*pot de chambre*; Nachtopf, Körperpflege) fern heutiger Amtssprache ihre aktuelle Bedeutung. Heute zieren vor allem Anglizismen die Amtssprachen. Die Deutsche Bundesbahn mit ihren „Call-

Centers“, einer über „click“(bare) „Online Counters“ präsentierten „Hotline“-Marsche, Vorort-Angeboten wie „Call-a-Bike“ sowie zigtausende von zugbegleitenden „Flyers“ sind hier berüchtigte Vorreiter. Die Deutsche Bahn bemüht sich deshalb, laut SPIEGEL-Recherche ^[37], seit 2013 in internen Schulungen mit Glossarsammlungen von über 2000 zu vermeidender, meist „denglischer“ Wortschöpfungen sprachlich dagegenzuhalten. Der Erfolg stellte sich, wie man bei täglichen Bahnfahrten hören kann, allenfalls mäßig ein.

4. Beamtensprachen vermeiden Dialektwörter oder den aktuellen Wortschatz gesprochener Sprachen, um die vielfach versprochene Bürgernähe als eine Leerformel auszuweisen.

5. Beamtensprachen bedienen sich gerne tautologischer Reihungen, um doppelt Gesagtes mit verbaler „Hammermethode“ öffentlichkeitswirksam zu inszenieren.

6. Amtssprachen zitieren trotz sonstiger Wortfülle selten direkt aus subsidiären Gesetzesvorlagen, sondern verweisen mit Kürzeln auf entsprechende Gesetzesabschnitte und Paragraphen, die einem rechtsunkundigen Leser weder geläufig noch leicht zugänglich sind. Letzteres hat sich durch die zunehmende Online-Stellung der Behördenvorgaben im Zeitalter der dritten Medienrevolution allerdings spürbar verbessert. Der Verweis des Gesetzgebers auf dem Leser verborgenes oder Unbekanntes, der sich bis heute in der Nennung weiterführender oder vorausgegangener Satzungen,

ohne sie wörtlich zu zitieren, erstreckt, begegnete uns in den frühneuzeitlichen Policeyordnung sehr häufig. Als Beispiel diene die Ansbacher Almosenordnung vom 20. September 1741, die der Souverän mit Verweise auf zahlreiche Gesetzesvorlagen wie folgt einleitete: „*Obwohlen man billig hoffen sollen, daß, nachdeme wegen Versorgung derer Armen und guter Einrichtung des Allmosen -Wesens in Unserm Fürstenthum und Landen, besonders aber in Unserer Residenz-Stadt Onolzbach, nicht allein in ältern Zeiten, und allschon in annis 1581, 1587, 1590, 1610 und 1634, sondern auch bey der Regierung Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Marggraf Wilhelm Friederichs Gnaden, sub datis 25. April 1720 & 24. Mart[ius] 1722, ferner während Unserer Vormundschaft unterm 20. Nov[ember] 1725 und 6. Nov[ember] 1727 auch von uns selbstn am 25. Nov[ember] 1735 hinlängliche, sowohl schriftliche als gedruckte Verordnungen vorhanden, es dergleichen weitere und neue Verfügung nicht bedürffe; So hat jedoch die leidige Erfahrung gezeigt, und sich bey vorgenommener der Sachen Erkundigung befunden, daß ersagten Verordnungen und denen darauf sich gründenden von Unseren Raths-Collegiis vielfältig ertheilten Befehlen, nicht aller Orten sorgfältig genug nachgegangen*“ worden ist^[38].

7. Behördensprachen weisen selten örtliche oder regionale Besonderheiten auf. In ihrer Umständlichkeit sind sie in Augsburg, Rosenheim und Würzburg genauso ärgerlich wie in Kempten, München, Nürnberg oder Regensburg.

References

- Grundlegend hierzu u.a.: Peter Becker (Hg.), Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts, Bielefeld (transcript) 2011; Christian Braun, Kanzleisprachen auf dem Weg zum Neuhochdeutschen (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 7) Wien (Praesens) 2011; Ulrich Ammon, Die Stellung der deutschen Sprache in der Welt, Berlin u.a. (de Gruyter) 2015; Diethelm Klippel / Martin Löhnig / Ute Walter (Hg.), Dieter Schwab – Verstehen Sie Recht? Beiträge zur Juristensprache und Glossen, Bielefeld (Giesecking) 2010; Nadine Wallmeier, Sprachliche Muster in der mittelniederdeutschen Rechtssprache. Zum Sachsenspiegel und zu Stadtrechtsaufzeichnungen des 13. bis 16. Jahrhunderts (Niederdeutsche Studien 55) Köln u.a. (Böhlau) 2013.
- URL: <http://www.stupidedia.org/stupi/Beamtenmikado> (aufgerufen: 1.06.2019).
- URL: <http://www.stupidedia.org/stupi/Beamtendeutsch> (aufgerufen: 1.06.2019).
- URL: <http://www.db-board.com/archive/index.php/t-492.html> (aufgerufen: 1.06.2019).
- Wie Endnote 3.
- Es handelt sich um die „*Consistorial-Ordnung*“. Vgl. Staatsarchiv Nürnberg, Fürstentum Ansbach, Generalakten, Nr. 77.
- Wolfgang Wüst (Hg.) / Tobias Riedl / Regina Hindelang (Red.), Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd. 5: Policeyordnungen in den Markgräflümern Ansbach und Kulmbach-Bayreuth, Erlangen 2011, S. 99–126, hier: 115 f.
- Ausgabe: Berlin 1915.
- Karl Bruns, Die Amtssprache. Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehre der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie in Rechts- und Staatswissenschaft gebrauchten Fremdwörter (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 18) 1. Aufl.: Braunschweig 1892, 9. Aufl.: Berlin 1915, ND: Münster (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfalen, Archivamt) 2004.
- Ebenda, Erstauflage von 1892, Vorwort (Torgau, 1892), S. 6.
- Ebenda, S. 9, 136.
- Michael Stolleis, Juristenlatein (Schriftenreihe des Förderkreises Lebendige Antike Ludwigshafen am Rhein e.V., hg. v. Frank J. Henneke / Friedrich Kunz, 22) Ludwigshafen am Rhein 2015.
- URL: http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Haeufig_gestellte_Fragen [...] (aufgerufen: 1.6.2017).
- URL: https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Haeufig_gestellte_Fragen/Steuerzahlung/default.php?f=Waldsassen&c=n&d=x&t=x (15.02.2024).
- Wolfgang Wüst, Reichsstädtische Traditionen in der Aufklärung. Zur Funktion Augsburger Intelligenzblätter, in: Sabine Doering-Manteuffel / Josef Mančal / Wolfgang Wüst (Hg.), Pressewesen der Aufklärung. Periodische Schriften im Alten Reich (Colloquia Augustana 16) Berlin 2001, S. 357–380.
- Er regelt im Verbandsgebiet immerhin die Notfallrettung, Krankentransporte und den Rettungsdienst.
- URL: <http://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/aemter-behoerden/staedtische-beteiligungen/z/zweckverband-fuer-rettungsdienst-und-feuerwehrlarmierung-zrf> (01.06.2017).
- Amtsblatt der Stadt Augsburg, gegründet 1746, Nr. 15 vom 10. April 2015, S. 78. Der Einzelpreis lag damals übrigens bei 0,50 Euro.
- Reservierungs- und Berechtigungsscheine der Eisenbahn für Schlafwägen.
- URL: https://www.uni-wuerzburg.de/ueber/universitaet/verwaltung/abteilungen_personal/reisekostenabrechnung (01.06.2017).
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist
- URL: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-2> (05.02.2024).
- BayBO, Art. 53 (Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden, Verordnungsermächtigung), Abs. 1.
- URL: <https://www.br.de/radio/bayern2/friedhof-ordnung-muss-sein-bayern-vorschriften-100.html> (16.02.2024).
- Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Nürnberg (Nr. 740.070) vom 12. August 2012, § 1: Friedhofszweck, Friedhofsverwaltung.
- Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Nürnberg vom 12. August 2012, § 22 (Ruhezeit).
- Ebenda, § 15 (2).
- Zuletzt als Beispiele: Hans Ulrich Schmid, Historische deutsche Fachsprachen. Von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit. Eine Einführung (Grundlagen der Germanistik 57) Berlin 2015; Ingrid Schröder, Der Beitrag der Sprachgeschichtsforschung zu einer Hansegeschichte in der Region, in: Oliver Auge (Hg.), Hansegeschichte als Regionalgeschichte. Beiträge einer

- internationalen und interdisziplinären Winterschule in Greifswald vom 20. bis 24. Februar 2012, Frankfurt am Main 2014, S. 173–186; Andrea Schmidt-Rösler, Friedrich Carl von Mosers „Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staatssprachen“ (1750), in: Johannes Burkhardt/ Kay Peter Jankrift/ Wolfgang E. J. Weber (Hg.), Sprache – Macht – Frieden. Augsburger Beiträge zur historischen Friedens- und Konfliktforschung (Documenta Augustana Pacis 1) Augsburg 2014, S. 109–153; Christian Braun (Hg.), Kanzleisprachen auf dem Weg zum Neuhochdeutschen (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 7) Wien 2011.
29. Wolfgang Wüst (Hg.) / Marina Heller (Red.), Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd. 7: Policeyordnungen in den fränkischen Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg o.d.T., Schweinfurt, Weißenburg und (Bad) Windsheim, Erlangen 2015, S. 215–232, hier: S. 215.
30. Ebenda, S. 189–191, hier: S. 189
31. Ebenda, S. 691–695, hier: S. 691.
32. Die Reichsstadt Regensburg zählte wie andere Teile der Oberpfalz zunächst zum Kurrheinischen Reichskreis und kam erst nach der Übertragung der Pfälzer Kurwürde an Herzog Maximilian I. 1623/28 zum Bayerischen Reichskreis.
33. Wolfgang Wüst (Hg.) / Nicola Schümann / Marina Heller (Red.), Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd. 3: Die „gute“ Policey im Bayerischen Reichskreis und in der Oberpfalz, Berlin 2004, S. 791–800, hier: S. 795.
34. Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 1: Der Schwäbische Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens, Berlin 2001, S. 83; Stadtarchiv Augsburg, Reichsstadt, Ordnungen und Stauten, Karton 14, Nr. 340.
35. Die archivalische Überlieferung der Konsistorien im Bereich des heutigen Bayern befindet sich überwiegend, aber nicht ausschließlich im Archiv der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche. Vgl. Hans-Peter Hübner, Konsistorium, evangelisch (19./20. Jahrhundert), publiziert am 05.10.2006; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <[http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Konsistorium_\(evangelisch\)__\(19./20._Jahrhundert\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Konsistorium_(evangelisch)__(19./20._Jahrhundert))> (24.02.2024).
36. Isabel Alexandra Knoerrich (Bearb.), Romanismen im Bairischen: Ein kommentiertes Wörterbuch
37. mit Karten des Sprachatlases Oberbayern (SOB) und des Kleinen Bayerischen Sprachatlases (KBSA) sowie eine Diskussion zu Morphosyntax und Syntax, Diss. phil. Universität Passau 2002/03. Vgl. die Onlinepublikation (file:///C:/Users/Wolfgang/Downloads/DISS_Isabel_Knoerrich.pdf) vom 30.09.2005, S. 41 f., 60.
38. URL: <https://www.spiegel.de/reise/aktuell/deutschebahn-will-anglizismen-vermeiden-a-907402.html>. „Bahnmitarbeiter sollen 2200 Anglizismen vermeiden“, Bericht vom 23.06.2013 (aufgerufen: 20.01.2024).
39. Staatsarchiv Nürnberg, Ansbacher Druckschriften, Verzeichnis III, Bd. III, Almosenordnung von 1741; Wolfgang Wüst (Hg.) / Tobias Riedl / Regina Hindelang (Red.), Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd. 5: Policeyordnungen in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach-Bayreuth (wie Anm. 7) S. 531–551, hier: S. 531. Vgl. ferner Wolfgang Wüst, Repetitio non placet? – „Verneuerte“ Ordnungen, Gesetze und Statuten – Zur
- Perpetuierung frühmoderner Herrschaft, in: Nikola Roßbach / Angela Schrott (Hg.), Wiederholung und Variation im Gespräch des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Historische Dialogforschung 6) Berlin 2023, S. 231–250.